

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Wasserbehörde bekannt:

Die Wasserversorgung Saar-Obermosel beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen 1 bis 7 „Mannebachtal-Wawerner Bruch“, Gemarkungen Fisch, Mannebach, Nittel und Wawern, Verbandsgemeinde Konz, Landkreis Trier-Saarburg, zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Konz und Saarburg. Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 343-GE-235-13719/2019 geführten Genehmigungsverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvpverbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Trier, 12.08.2020

Im Auftrag



Helmut Plum

Anlage: Tabelle Allgemeine Vorprüfung UVPG